

Wiebke Petersen (VDR - Hamburg)

Von: Wiebke Petersen (VDR - Hamburg)
Gesendet: Dienstag, 26. März 2024 16:38
An: 'Häsemeyer, Ralf -IIa2 BMAS'
Betreff: AW: Diskussionsentwurf zur Änderung des SeeArbG

Lieber Herr Häsemeyer,

hier wie heute am Telefon besprochen einige „inoffizielle“ Überlegungen und Anmerkungen zu den geplanten Anpassungen und Änderungen des Seearbeitsgesetzes:

- **§ 3 Abs. 3 SeeArbG**

Die Streichung der bisherigen 96h-Regelung für Wartungs-/Reparatur-Personal sowie der Genehmigungsmöglichkeit bei längerem Einsatz nach § 3 Abs. 3 S. 2 wird aus pragmatischen Gesichtspunkten sehr begrüßt.

- **§ 73 SeeArbG**

Das Einfügen von „unverzüglich“ ist m.E. in diesem allgemeinen Heimschaffungs-Tatbestand etwas unglücklich. Die MLC-Änderungen von 2022 in Norm A2.5.1 beziehen sich in erster Linie („insbesondere“) auf die Fälle von im Stich gelassenen Seeleuten und sind bekanntlich Ausfluss der während der Pandemie über die Maße zugenommenen Fälle der abandoned seafarers. Es bleibt festzuhalten, dass Norm A.2.5.1 des Seearbeitsübereinkommens in Abs. 1 S. 1 nicht um „unverzüglich“ ergänzt wurde. Eine generelle zeitliche Konkretisierung war mithin offenbar nicht angedacht und ergibt sich auch nicht aus dem *Final report des Fourth meetings des Special Tripartite Committees* in Genf im Mai 2022.

Den grundsätzlichen Anspruch auf Heimschaffung in § 73 SeeArbG in einen Anspruch auf „unverzügliche Heimschaffung“ umzuwandeln, könnte ggf. zu Missverständnissen im Zusammenhang mit den Regelungen in § 76 führen, die die Durchführung der Heimschaffung festlegen, deren Vorkehrungen der Reeder trifft.

- **§ 77 SeeArbG**

Die Begriffe „Staatsangehörigkeitsstaat oder Aufenthaltsstaat“ sollten m.E. mit „Herkunftsstaat“ ersetzt werden, wie „labour supplying States“ zum Beispiel auch in europäischen Richtlinien (vgl. RL 2001/25/EG), aber auch in der deutschsprachigen Fassung der MLC-Änderungen übersetzt wird.

- **§ 79 SeeArbG**

Mit dem geplanten neuen Abs. 4 soll in Umsetzung der MLC-Änderungen eine neue Meldepflicht des Reeders bei Todesfällen (hier: an die BG Verkehr) eingeführt werden. Auf deutsch geflaggtten Schiffen gibt es bereits drei Meldepflichten: § 193 Abs. 1 SGB VII, § 37 PStG und § 7 Abs. 2 Nr.1a Verordnung über die Sicherung der Seefahrt. Auch wenn diese Meldepflichten unterschiedliche Zielrichtungen verfolgen, möchten wir anregen, zur Vermeidung zusätzlichen bürokratischen Aufwands von der Einführung einer weiteren Meldepflicht abzusehen bzw. eine der bereits bestehenden Pflichten (etwa nach dem PStG) zu streichen.

- **§ 94 SeeArbG**

Wie telefonisch bereits angemerkt, erschließt sich mir nicht, weshalb hier (wie in der Vorgängerregelung) auf den Kapitän abgestellt wird. Zudem mutet das Abstellen auf das „Verlangen“ in Absatz 1 der Neufassung im Hinblick auf den Zugang zu „Schiff-Land-Fernsprechverbindungen“ (ebenfalls aus der Vorgängerregelung übernommen) seltsam an, wenn bei der Neufassung bzgl. des Internetzugangs nicht darauf verwiesen wird.

- **§ 99 SeeArbG (und § 141 SeeArbG)**

Nach den zum Teil verheerenden Erfahrungen während der Pandemie wäre es wünschenswert, den in den geänderten bzw. ergänzten MLC-Leitlinien B4.1.3 („Medizinische Betreuung an Land“) enthaltenen Passus, wonach Seeleute nicht aus „Gründen der öffentlichen Gesundheit daran gehindert werden dürfen, von Bord zu gehen“, in den Gesetzestext aufzunehmen.

- **§ 48 SeeArbG**

Da Ihr Entwurf nicht nur die reine Umsetzung der MLC-Änderungen, sondern auch weitere Änderungen des SeeArbG enthält (etwa bzgl. § 3), möchten wir abschließend anregen, ggf. auch die deutsche Sonderregelung in Bezug auf die Höchstarbeitszeit in § 48 Abs. 1 Nr. 1 zu überdenken. Weltweit üblich ist bekanntlich die Vorgabe nur der Mindestruhezeit. Auch wenn das SeeArbG (wenige) Ausnahmen zulässt (etwa für die Revierfahrt), wäre es insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen Diskussionen über die Notwendigkeit der Attraktivitätssteigerung der deutschen Flagge wünschenswert, hier eine Anpassung vorzunehmen, etwa indem das Wort „und“ zwischen den Nummern 1 und 2 des § 48 Abs. 1 durch „oder“ ersetzt und der Abs. 2 gestrichen würde.

Wie besprochen tausche ich mich gern noch einmal mit Ihnen am Donnerstag in Bezug auf die Regelung des § 94 aus.

Viele Grüße

Wiebke Petersen

Rechtsanwältin
Referentin Recht

VDR – Verband Deutscher Reeder

Burchardstraße 24
D-20095 Hamburg
T: +49 40 350 97 233
M: +49 162 20 22 004
petersen@reederverband.de
www.reederverband.de



Von: Wiebke Petersen (VDR - Hamburg)

Gesendet: Donnerstag, 14. März 2024 16:33

An: 'Häsemeyer, Ralf -IIIa2 BMAS' <Ralf.Haesemeyer@bmas.bund.de>

Betreff: AW: Diskussionsentwurf zur Änderung des SeeArbG

Sehr geehrter Herr Häsemeyer,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs. Ich komme bei Bedarf spätestens am 25./26. März telefonisch (oder schriftlich) auf Sie zu, wenn ich mir die Änderungen im Detail angesehen habe.

Viele Grüße

Wiebke Petersen

Rechtsanwältin
Referentin Recht

VDR – Verband Deutscher Reeder

Burchardstraße 24
D-20095 Hamburg
T: +49 40 350 97 233
M: +49 162 20 22 004